

BVGer E-2989/2015 vom 11. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2989_2015

FR: TAF E-2989/2015 du 11 mai 2015

IT: TAF E-2989/2015 del 11 maggio 2015

Regeste

Haftüberprüfung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde gegen die Anordnung der Ausschaffungshaft wird gutgeheissen.

E. 2

Die Ziffern 7 und 8 des Dispositivs der Verfügung vom 17. April 2015 werden aufgehoben.

E. 3

Der Beschwerdeführer (ggf. die Beschwerdeführenden) ist (sind) ohne jeden Verzug aus der Ausschaffungshaft zu entlassen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Das SEM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 500.- auszurichten.

E. 6

Soweit die Beschwerde das Nichteintreten auf das Asylgesuch und die Überstellung nach Ungarn betrifft, wird darüber zu einem späteren Zeitpunkt entschieden (Verfahren E-2890/2015).

E. 7

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Markus König Nicholas Swain Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.